



Steuern von juristischen Personen

Merkblatt Ersatzbeschaffung

vom 3. Januar 2011 (ersetzt Fassung vom 20. Januar 2009)
gilt für Kanton und Bund
gültig ab Steuerperiode 2011

1 Gesetzliche Grundlagen

1.1 Kanton Basel-Stadt

1.1.1 Auszug aus dem Steuergesetz

Ersatzbeschaffungen

§ 73. Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

^{1bis} Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

² Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

³ Als betriebsnotwendig gilt nur Anlagevermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensobjekte, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen.

Steueraufschub

§ 105. Die Besteuerung wird aufgeschoben bei:

c) Veräusserung eines Grundstückes des betriebsnotwendigen Anlagevermögens, soweit der dabei erzielte Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines Ersatzgrundstückes mit gleicher Funktion innerhalb der Schweiz verwendet wird;

² Bei Veräusserungen nach Abs. 1 lit. a bis c gilt der Steueraufschub nur soweit, als der in das Ersatzgrundstück reinvestierte Veräusserungserlös den Einstandswert des veräusserten Grundstückes übersteigt. Ein Erwerb nach Abs. 1 lit. d bis f gilt nicht als Ersatzbeschaffung.

Bei Veräusserungen nach Abs. 1 lit. d bis f ist der bisherige Einstandswert oder der Einstandswert des Rechtsvorgängers zu übernehmen.

1.1.2 Auszug aus der Steuerverordnung

1. Ersatzbeschaffung von Wohneigentum

§ 87. Als dauernd selbstgenutzt gilt eine Wohnliegenschaft, wenn sie den steuerrechtlichen Wohnsitz der steuerpflichtigen Person bestimmt.

² Als angemessene Frist für den Erwerb einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft gilt ein Zeitraum von zwei Jahren seit der Veräusserung des dauernd selbstgenutzten Grundstücks. Diese Frist kann erstreckt werden, wenn die Verzögerung durch Umstände bedingt ist, die nicht in den Einflussbereich der steuerpflichtigen Person liegen. Zulässig ist auch ein Erwerb des Ersatzgrundstücks innerhalb von zwei Jahren vor der Veräusserung des dauernd selbstgenutzten Grundstücks. Wird die Selbstnutzung des Ersatzgrundstücks innert sechs Jahren seit Erwerb aufgegeben, so wird die Grundstückgewinnsteuer nachträglich im Verfahren nach § 177 StG erhoben.

³ (aufgehoben)

⁴ Als Ersatzbeschaffung gilt auch die Ersatzbeschaffung der selbstgenutzten Wohnung im eigenen Mehrfamilienhaus. Der Steueraufschub ist anteilmässig zu bewilligen.

⁵ Die Ersatzbeschaffung ist durch den Veräusserer oder die Veräusserin selbst vorzunehmen. Gleichgestellt ist der Erwerb von Gesamteigentum oder Miteigentum am Ersatzgrundstück durch den mit der veräussernden Person in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten.

2. Ersatzbeschaffung von Grundstücken des Geschäftsbetriebs

§ 88. Als angemessene Frist für den Erwerb eines Ersatzgrundstücks mit gleicher Funktion gilt ein Zeitraum von zwei Jahren seit der Veräusserung des betriebsnotwendigen Grundstücks. § 87 Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäss.

1.2 Direkte Bundessteuer

1.2.1 Auszug aus dem Steuergesetz

Art. 64 Ersatzbeschaffungen

¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

^{1 bis} *Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.*

² *Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, so kann im Umfange der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.*

³ *Als betriebsnotwendig gilt nur Anlagevermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensobjekte, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen.*

2 Praxishinweise

2.1 Ersatzbeschaffung von betriebsnotwendigem Anlagevermögen

Es gilt neu ein erweiterter Ersatzbeschaffungsbegriff. Für einen Steueraufschub genügt es, wenn es sich sowohl beim ausscheidenden als auch beim ersetzten Objekt um betriebsnotwendiges Anlagevermögen handelt. Das Erfordernis der gleichen betrieblichen Funktion und Gleichartigkeit der Ersatzobjekte ist nicht mehr notwendig. Die Ersatzbeschaffung ist auf das Gebiet der Schweiz beschränkt. Ausgeschlossen ist der Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

2.2 Ersatzbeschaffung von Beteiligungen

Beim Ersatz von Beteiligungen wird neu nur noch verlangt, dass die veräusserte Beteiligung mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens 10% des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

2.3 Ersatzbeschaffung von Grundstücken des betrieblichen Anlagevermögens

Voraussetzung für einen Steueraufschub ist, dass sowohl das veräusserte Grundstück als auch das Ersatzbeschaffungsobjekt unmittelbar der betrieblichen Leistungserstellung dienen (sog. Betriebsliegenschaft) und nicht bloss mittelbar als Kapitalanlage (sog. Kapitalanlageliegenschaft). Die Ersatzbeschaffung ist örtlich auf die Schweiz beschränkt.

2.4 Umfang der steuerneutralen Ersatzbeschaffung

Liegen die Anschaffungskosten des Ersatzgutes über dem Veräusserungserlös für das ausscheidende Wirtschaftsgut, so können sämtliche stillen Reserven auf das Ersatzgut übertragen werden.

Kostet demgegenüber die Anschaffung des Ersatzgutes weniger als das Unternehmen für die Veräusserung des ausgeschiedenen Wirtschaftsgutes erhalten hat, werden die stillen Reserven in dem Umfang realisiert, in welchem der Veräusserungserlös nicht reinvestiert wird. Der Buchwert des Ersatzgutes entspricht also betragsmässig immer mindestens dem Buchwert des ausgeschiedenen Vermögenswertes.

2.5 Zeithorizont

Die Ersatzbeschaffung muss innert angemessener Frist erfolgen. Dieses zeitliche Erfordernis gilt nach der Praxis als eingehalten, wenn die Wiederbeschaffung in einem Zeitraum von zwei Jahren vollzogen wird. Eine Ersatzbeschaffung in zeitlicher Hinsicht vor der Veräusserung des zu ersetzenden Vermögenswertes ist nicht ausgeschlossen.

2.6 Massgeblichkeit

Wegen des Massgeblichkeitsprinzips ist eine Ersatzbeschaffung nur insoweit steuerneutral, als der bei der Veräusserung des zu ersetzenden Wirtschaftsgutes realisierte Ertrag durch entsprechenden Aufwand neutralisiert wird. Dies kann durch sofortige Abschreibung des Ersatzgutes oder – falls die Ersatzbeschaffung in einer späteren Periode erfolgt – durch Bildung einer Ersatzbeschaffungsrücklage erfolgen. Die Geltendmachung einer steuerneutralen Ersatzbeschaffung ohne entsprechende Verbuchung ist ausgeschlossen.

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt
Fischmarkt 10, CH-4001 Basel
Telefon +41 (0)61 267 98 26
Telefax +41 (0)61 267 66 55
steuerverwaltung@bs.ch
www.steuerverwaltung.bs.ch